

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hahnemann (PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Auswirkungen der V-Leute-Tätigkeit von Neonazis auf das NPD-Verbotsverfahren

Die **Kleine Anfrage 574** vom 18. Februar 2002 hat folgenden Wortlaut:

Am 22. Januar hat das Bundesverfassungsgericht die für Februar angesetzten Termine für eine Anhörung zum NPD-Verbotsverfahren abgesetzt. Zuvor hatten die Karlsruher Richter erfahren, dass es sich bei einer der 14 vom Gericht geladenen Anhörungspersonen aus dem rechtsextremen Spektrum um einen (ehemaligen) V-Mann eines Landesamts für Verfassungsschutz handeln soll. Medienberichten zufolge soll es sich dabei um das ehemalige NPD-Bundesvorstandsmitglied Wolfgang Frenz der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) Nordrhein-Westfalen handeln. Nach einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums für die Geheimdienste im Bundestag berichteten die Medien, dass mit Udo Holtmann, dem NPD-Landeschef von Nordrhein-Westfalen eine weitere Verfassungsschutz-Quelle in den Verbotsanträgen beim Verfassungsgericht auftaucht. Er wird im Verbotsantrag des Bundestages als Beleg für "die Ausschaltung politisch Andersdenkender" mit den Worten zitiert, diese verdienten "die Todesstrafe". In der vergangenen Woche wurde bekannt, dass die Aktivitäten oder Aussagen von vier weiteren Verfassungsschutzspitzeln Eingang in das Verbotsverfahren gefunden haben.

Bereits nachdem der ehemalige NPD-Vorsitzende Thomas Dienel als Quelle des Landesamts enttarnt worden war, hatte der Thüringer Innenminister verkündet, Führungspersonen sollten als Spitzel ausgeschlossen werden, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, man führe die Partei selbst. Ähnlich urteilt auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 110, 126 ff., 139), "bei der Quellenführung sei von den Verfassungsschutzbehörden darauf zu achten, dass diese nicht die Zielsetzung oder Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmen". Im Mai 2001 wurde öffentlich, dass das Thüringer Landesamt den stellvertretenden Vorsitzenden und langjährigen Pressesprecher der NPD Tino Brandt als V-Mann führte. Bei einer Hausdurchsuchung im September 2000 beim Bundeskassenwart der mittlerweile verbotenen Neonaziorganisation Blood & Honour sollen die Ermittler in Gera auf eine laut Presseberichten klinisch saubere Wohnung getroffen sein. Nach Presseberichten von Mai 2001 soll es sich bei diesem ebenfalls um einen V-Mann gehandelt haben. Auch in den Vorjahren hatte es Spekulationen über eine V-Mann-Tätigkeit des Geraer Thüringer-Heimatschutz- und NPD-Aktivisten J.K. und des Eisenacher NPD-Kreis-Vorsitzenden P.W. gegeben.

Unklar ist, inwieweit die Führung von V-Leuten aus der Thüringer NPD durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und ggf. den polizeilichen Staatsschutz das NPD-Verbotsverfahren negativ beeinflussen kann und inwieweit Prozessbevollmächtigte der NPD deren V-Mann-Tätigkeit nutzen könnte, um den Verfassungsschutz als "agent provocateur" hinzustellen.

Die PDS-Bundestagsfraktion verweist in einer Kleinen Anfrage vom 23. Januar 2002 auf einen Bericht Otto Schilys im Innenausschuss des Bundestags am 23. Januar 2002, der schlussfolgern lässt, dass das Verbotsverfahren gegen die NPD durch eine Arbeitsgruppe von Vertretern mehrerer Innenministerien von Bund und Ländern sowie mehrerer Verfassungsschutzbehörden begleitet wird. Diese Arbeitsgruppe stelle das bei den Landesämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Innenministerien vorhandene Material zusammen, sichte und aktualisiere es und leite es schließlich an die Prozessparteien bzw. deren Anwälte weiter.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind unter den als Zeugen geladenen Personen auch V-Personen aus Thüringen?
2. Sind Aktivitäten oder Aussagen von Thüringer V-Personen in die Erarbeitung des Verbotsantrags bzw. des Verbotsverfahrens eingeflossen?
3. Welche Funktion haben bzw. hatten die in der Antwort auf Frage 1 und Frage 2 genannten Personen innerhalb der rechtsextremen Szene inne und in welchem Zeitraum wurden sie unter welchen Konditionen als V-Leute geführt?
4. Wurde die Information, dass Aktivitäten oder Aussagen von Thüringer V-Personen in die Erarbeitung des Verbotsantrags bzw. das Verbotverfahren Eingang fanden, an Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht und die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags übermittelt, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
5. Wer aus Thüringen gehört der für das Prozessmaterial zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe an?
6. Wurde dieser Arbeitsgruppe eine Liste aller V-Leute in der NPD Thüringens oder in deren Umfeld übergeben?
7. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über schwere Straftaten von Mitgliedern oder Sympathisanten der NPD Thüringens, die während der Tätigkeit Tino Brandts und gegebenenfalls anderer Thüringer V-Personen verübt wurden?
8. Wie bewertet die Landesregierung den politischen und juristischen Schaden, der mit Blick auf Fälle wie den von Tino Brandt und den aktuellen Fall aus Nordrhein-Westfalen (NRW) für das NPD-Verbotsverfahren entstanden ist, und welche Konsequenzen will die Landesregierung daraus ziehen, dass offenbar Mitarbeiter von Verfassungsschutzbehörden die obersten Verfassungsorgane der Republik über wichtige Tatsachen wie eine V-Mann-Tätigkeit von in Verbotverfahren genannten Zeugen nicht unterrichteten?
9. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse eine Neuregelung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes für geboten und in welcher Form?
10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus allen diesen Vorgängen im Hinblick auf die seit vielen Monaten in der Öffentlichkeit und auch im Thüringer Landtag geforderte Schaffung einer unabhängigen Informationsstelle gegen Rassismus und Rechtsextremismus als Bestandteil eines Landesprogramms gegen Rassismus und für Demokratie?
11. Wie verhält sich die Thüringer Landesregierung im Bundesrat zum NPD-Verbotsverfahren?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. April 2002 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung sieht davon ab, Anfragen öffentlich zu beantworten, die auf die Ausforschung des Kenntnisstands der Sicherheitsbehörden und insbesondere des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gerichtet sind. Die nachfolgenden Angaben zum NPD-Verbotsverfahren beziehen sich ausschließlich auf solche Erkenntnisse, die offen verwertbar sind. Für weiter gehende Erkenntnisse steht die Landesregierung zu Auskünften in dafür geeigneten Gremien zur Verfügung.

Zu 1.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 4.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 5.:

Unter Berücksichtigung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Recht auf informationelle Selbstbestimmung - sowie des Datenschutzgesetzes sieht die Landesregierung von einer Namensnennung ab.

Zu 6.:

An der Vorbereitung der Verbotsanträge waren die Länder dahin gehend beteiligt, dass die vorhandenen verfahrensrelevanten Erkenntnisse zur Verfügung gestellt wurden. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Informationen liegt bei den Antragstellern.

Zu 7.:

ja

Zu 8.:

Ein Schaden im Sinne der Fragestellung ist durch die Nennung Tino Brandts in den Verbotsanträgen nicht entstanden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 9.:

nein

Zu 10.:

Ein Zusammenhang der Schaffung einer unabhängigen Informationsstelle mit dem NPD-Verbotsverfahren ist nicht erkennbar. Die Landesregierung bekämpft jede Form von Extremismus und hat dazu die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Zu 11.:

Die Landesregierung befürwortet und unterstützt den Antrag des Bundesrats.

Köckert
Minister